

# RS Vwgh 2006/3/31 2003/12/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2006

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/05 Reisegebührenvorschrift

## Norm

RGV 1955 §1 Abs1 idF 1979/136;

RGV 1955 §35e idF 1995/297;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Ergibt sich aus der Zuweisung zur Dienstleistung (hier: an einer Österreichischen Botschaft) kein konkret terminisierter oder abstrakt umschriebener beabsichtigter Endzeitpunkt der Wirksamkeit der verfügten Personalmaßnahme und wurden ebenso keine darauf hinweisenden Begleitumstände festgestellt, wäre allein nach der Aktenlage, wozu auch die dem Beamten bekannte Erlasslage zählt - vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. September 2002, Zl. 2001/12/0141 (Absehbarkeit einer zumindest vierjährigen Verwendung nach einem näher bezeichneten Erlass) - von der Gebührlichkeit der geltend gemachten Umzugsvergütung auszugehen.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Verwaltungsrecht allgemein Rechtsquellen VwRallg1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003120080.X04

## Im RIS seit

22.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)